

Gründungsdatum: 03.11.1994
Eintragung ins Vereinsregister Gießen
(Lahn): 05.12.1994
Vereinsregisternummer: VR 2162
Letzte Anerkennung der Gemeinnützigkeit: 29.11.2009
Sitz des Vereins: Gießen(Lahn)
Satzung vom 13. März 2010
Stand vom 23. Mai 2019
Vereinsanschrift: Postfach 10 07 10, 35337 Gießen
Eingetragen im Vereinsregister Gießen (Lahn) und als
gemeinnützig anerkannt

§1 Zweck des Vereins

§1.1 Der Verein der Oberhessischen Eisenbahnfreunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§1.2 Zweck des Vereins der Oberhessischen Eisenbahnfreunde ist die Pflege technischen Kulturgutes auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens. Der Verein der oberhessischen Eisenbahnfreunde will unter anderem erhaltungswürdige, technische Anlagen des Eisenbahnwesens als ein Teil des Volksgutes erhalten und damit weiteren Kreisen der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, Einblicke in die Entwicklung des Schienenverkehrs geben. Dieses soll unter anderem durch die Erhaltung historisch wertvoller Eisenbahnfahrzeuge, baulicher, maschineller, signal- und fernmeldetechnischer Eisenbahneinrichtungen erreicht werden. Dazu gehört auch das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen mit Schienenfahrzeuge als Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU). Weitere Ziele sind Studienfahrten, Fachvorträge, Besichtigungen, sowie der Aufbau einer Sammlung historischen Eisenbahnschriftgutes. Weiterhin sollen Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes gepflegt werden.

§1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins

§2.1 Der Verein führt den Namen "Oberhessische Eisenbahnfreunde e. V." hat seinen Sitz in Gießen (Lahn) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen.

§2.2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§3.2 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§3.3 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§3.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1 Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4.2 Jugendliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§4.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Vereinsmitglieder haben nur einen Ersatzanspruch auf die Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen.

§4.5 Die Mitglieder sind dazu verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
- d) durch eigenes Verschulden entstandene Schäden zu ersetzen.

§5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

§5.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Dies geschieht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§5.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

§5.3 Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten.

§5.4 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung bis zu einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist;
- b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins;
- c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird;
- d) aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vorstandes

ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§6 Förderkreis der Oberhessischen Eisenbahnfreunde

§6.1 Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§6.2 Für das jeweilige Kalenderjahr ist ein Beitrag zu entrichten. Aufgrund dessen kann dieser Personenkreis an dem Vereinsleben teilnehmen.

§6.3 Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht für Personen aus diesem Kreis jedoch nicht, es sei denn sie sind auch gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.

§7 Jahresbeitrag

§7.1 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.

§7.2 Neu eingetretene Mitglieder erhalten erst dann ihre Mitgliedsrechte, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet wurde.

§7.3 Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages eines ordentlichen Mitglieds.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

§9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassierer;
- e) bis zu drei Beisitzer.

§9.2 Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades oder in einer ehe-lichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft stehen.

§9.3 Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB. Das Amt des Schriftführers kann von dem 1. oder 2. Vorsitzenden kommissarisch mit verwaltet werden.

§9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§9.5 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als 100,- Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzen-
de selbsttätig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäf-
ten die den Verein mit mehr als 100,- Euro belasten
bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grund-
stücksgeschäfte, Vermietungen und dem Verkauf von
Anlagevermögen ist die Zustimmung der Mitgliederver-
sammlung notwendig.

§9.6 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausga-
ben, sowie ein Verzeichnis des Anlagevermögens des Vereins.

§9.7 Beschlussfassung

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsit-
zenden einberufen werden. Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt ei-
ne Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie kann in Absprache auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min-
destens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an-
wesend sind.

c) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsit-
zende, oder bei dessen Verhinderung der 2.
Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Vor-
standssitzung mit der gleichen Tagesordnung
einberufen.

§9.8 Die Vorstandssitzungen sind, mit Ausnahme der
Beschlussfassungen, vereinsöffentlich und werden den
Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt
gegeben.

§9.9 Für während der Amtszeit zurückgetretene Vor-
standsmitgliedern haben die übrigen Vorstandsmitglie-
der das Recht, jeweils eine Ersatzperson aus der Mit-
gliederschaft bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestel-
len.

§10 Wahl des Vorstandes

§10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversamm-
lung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von
zwei Jahren gewählt.

§10.2 Die Wiederwahl des alten Vorstandes ist mög-
lich.

§10.3 Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mit-
gliederversammlung einen Wahlleiter.

§10.4 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei
Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleich-
heit, so entscheidet das Los.

§11 Die Mitgliederversammlung

§11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein-
mal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalender-
jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglie-
derversammlung ist unter der Bekanntgabe der Tages-
ordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von
vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann
in Abstimmung auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

§11.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse oder ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

§12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr von der Satzung übertragenen Aufgaben.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§14.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzenden ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

§14.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, es sei denn gesetzliche

Bestimmungen oder die Satzung des Vereins schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

§14.3 Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§14.4 Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung des Vereins eine andere Regelung vorsehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag darauf stellt.

§15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

§15.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§15.2 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§16 Satzungsänderungen

§16.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung muss in der Einladung angegeben sein.

§16.2 Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§17 Vermögen und Auflösung des Vereins

§17.1 Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für eine Auflösung stimmen müssen.